



Straßenverkehrsrechtliche Anforderungen

AMAZONE-Kombination

Frontpacker-Sätank FPS 2

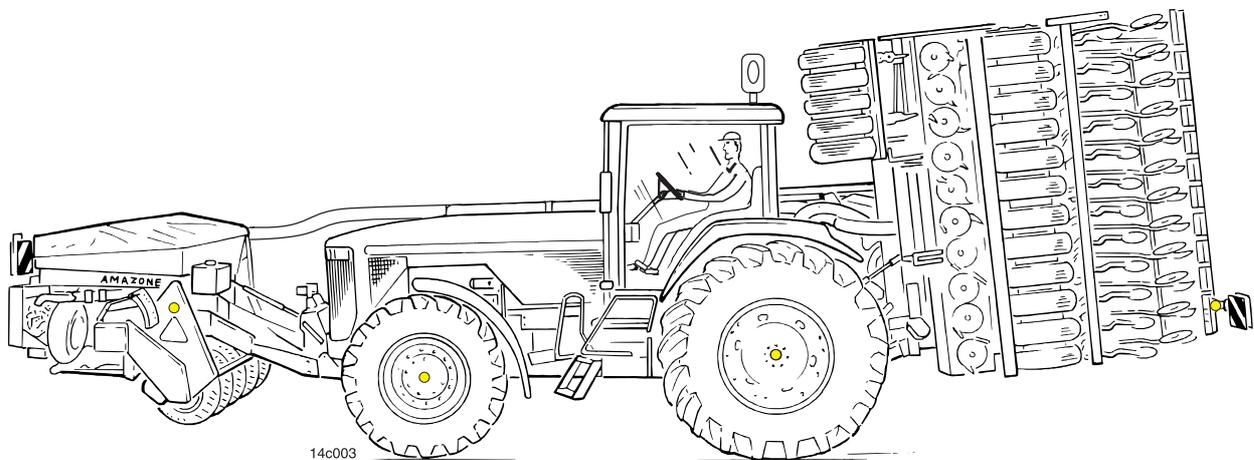
oder

Frontrahmen-Sätank FRS 2

Kreiselgrubber KG 602-2

Reifenpacker RP 602-2

Aufbau-Säschiene AS 602-2



**Vor Inbetriebnahme die
Betriebsanleitung und
Sicherheitshinweise
lesen und beachten!**



MG 381
B 124 D 11.97
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.0	Straßenverkehrsrechtliche Anforderungen	2
1.1	Ansichten	3
1.2	Auszug aus Merkblatt für Anbaugeräte.....	4

1.0 Straßenverkehrsrechtliche Anforderungen

Ackerschlepper mit AMAZONE-Anbaukombination (Figur 40.1)

im Frontanbau mit Frontpacker-Sätank FPS 2 oder FRS 2,

im Heckanbau mit Kreiselgrubber KG 602-2, Reifenpacker RP 602-2 und Aufbau-Säschiene AS 602-2.

Das o.g. angebaute Arbeitsgerät hat im Einsatz eine Arbeitsbreite von 6 m. Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen wird die Kombination für die Transportstellung hydraulisch eingeklappt und ist gegen unbeabsichtigtes Ausklappen mechanisch zu sichern.

Im Merkblatt für Anbaugeräte vom 20.8.1990 (siehe Seite 40-4) sind die wesentlichen Bau- und Betriebsvorschriften erläutert. Die AMAZONE-Anbau-Kombination fällt als Anbaugerät nicht unter die Zulassungsverfahren (keine Betriebserlaubnis).

Unter Berücksichtigung des zul. Gesamtgewichtes und der zul. Achslasten gemäß § 34 StVZO, sind Ackerschlepper der Leistungsklassen über 150 kW zum Mitführen der o.g. Anbaukombination einzuplanen. Bei Betriebsgeschwindigkeiten von unter 25 km/h sind weniger dynamische Belastungen für den Traktor vorhanden, was sich auch positiv auf die Tragfähigkeit auswirkt.

In Verbindung mit der Betriebsgeschwindigkeit bis 25 km/h läßt sich beim Mitführen dieser Anbaukombination auch die notwendige Abbremsung realisieren (4.12 Merkblatt).

Das Gewicht des Sätanks im Frontanbau ergibt eine Vorderachsbelastung, die die Auflagen der Lenkfähigkeit erfüllt (4.11 Merkblatt).

Gemäß § 32 StVZO liegen die Abmessungen der Kombination hinsichtlich der Transportbreite bis 3,00 m, Gesamthöhe bis 4,00 m und Gesamtlänge, incl. Ackerschlepper bis 12,00 m im Rahmen dieser Vorschrift (siehe Figuren 40.1, 40.2 und 40.3).

Da das Maß, Lenkradmitte bis Vorderkante Frontgerät von 3,50 m überschritten wird, ist bei einer Sichtfeldeinschränkung zu öffentlichen Straßen hin, ggf. eine Begleitperson hinzuzuziehen, z.B. Einweiser (4.7.3. Merkblatt).

Die Gesamtlänge der Anbaukombination mit Ackerschlepper beträgt über 6.00 m. Gemäß § 51a StVZO ist eine seitliche Kenntlichmachung mit gelben Rückstrahlern (siehe Figur 40.1) erforderlich. Wegen der Gesamtbreite von über 2,75 m und als Hinweis auf verkehrsgefährdende Fahrzeugteile ist eine Kenntlichmachung mit Warntafeln gemäß § 53b StVZO notwendig. Für die gelbe Rundumleuchte (siehe Figur 40.1) benötigt man eine Ausnahmegenehmigung.

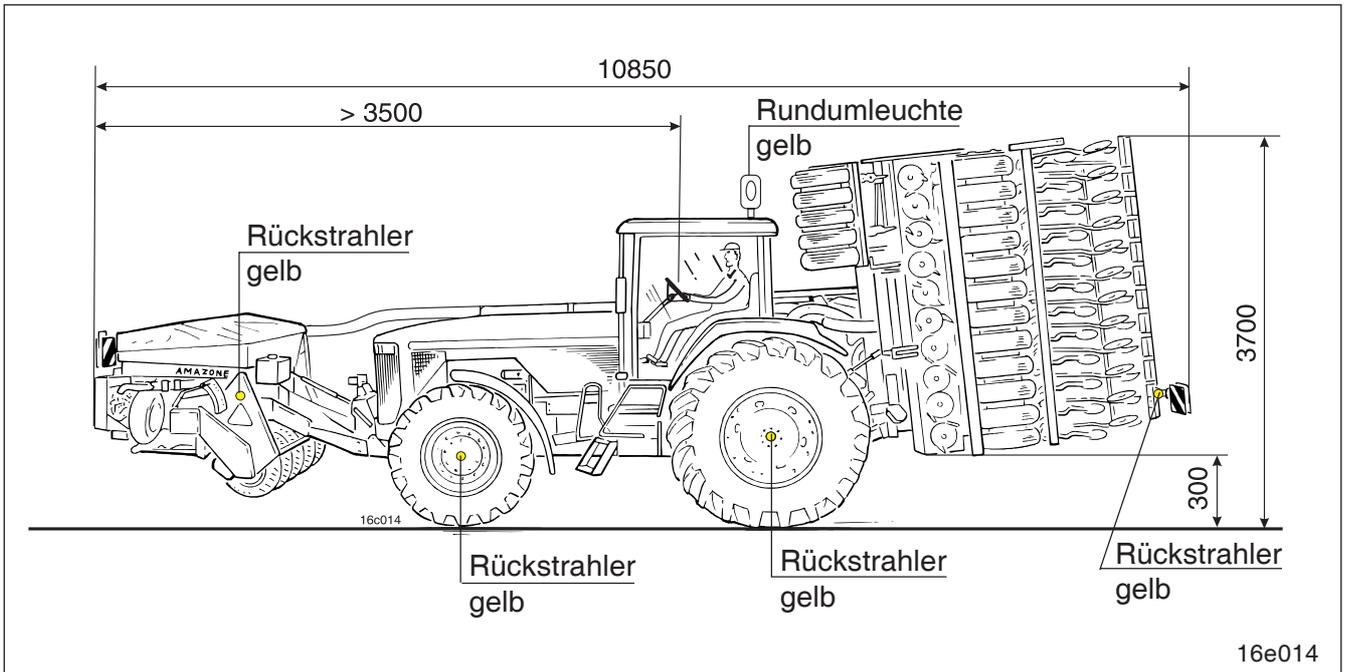
Falls die schlepperseitige Beleuchtung durch die Anbaugeräte im Heck- und Frontbereich verdeckt wird, ist sie zu wiederholen (4.15 - 4.15.4 Merkblatt). In diesem Fall sind die Beleuchtungseinrichtungen an den Anbaugeräten angebracht. Für das zweite Scheinwerferpaar ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Es darf jeweils nur ein Scheinwerferpaar eingeschaltet sein.

Das verdeckte amtliche Kennzeichen des Ackerschleppers ist am Heckgerät zu wiederholen (4.16 Merkblatt, Figur 40.3).

Heitmann, Dipl. Ing. (Ldt. Officialberater Straßenverkehrsrecht)

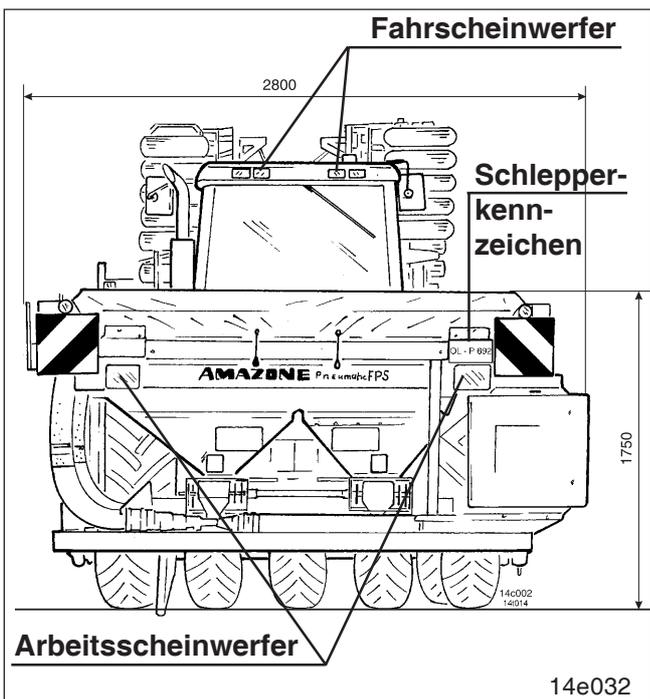
Landwirtschaftskammer Hannover

1.1 Ansichten



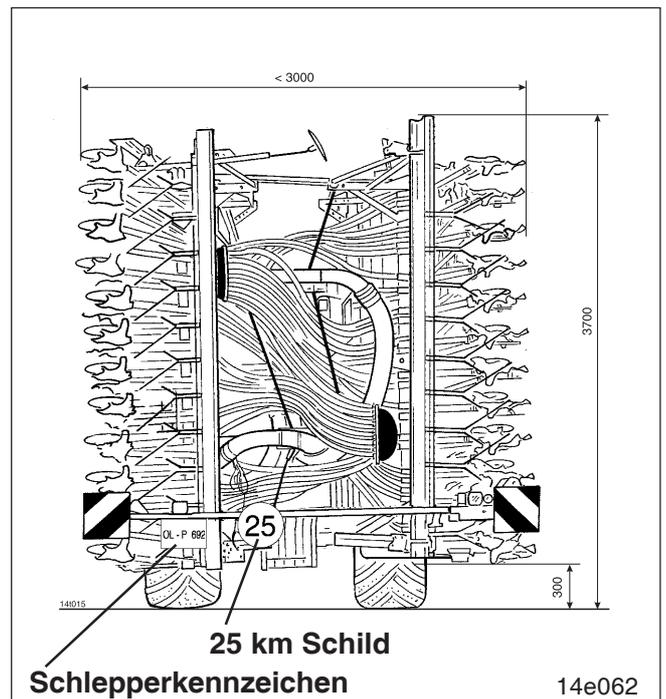
16e014

Fig. 1.1



14e032

Fig. 1.2



14e062

Fig. 1.3

1.2 Auszug aus Merkblatt für Anbaugeräte

Auszug aus Merkblatt für Anbaugeräte

Nr. 175

Heft 17 - 1990

Seite 562

VkBl Amtlicher Teil

Bonn den 20. August 1990

StV 13/66.02.80-02

Das Merkblatt für Anbaugeräte vom 16. Dezember 1976 (VkBl 1977 S. 21) mit Änderung vom 23. Juli 1979 (VkBl 1979 S. 521) ist an Weiterentwicklungen in der Bauart der Anbaugeräte sowie Änderungen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angepaßt worden. Die neue Fassung wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Nau

Merkblatt für Anbaugeräte vom 20. August 1990

Zugmaschinen können mit vorübergehend angebrachten, auswechselbaren Anbaugeräten verwendet werden. Solche Anbaugeräte unterliegen nicht der, Vorschriften über die Zulassungs- und Betriebserlaubnispflicht. Das Merkblatt soll den Benutzern solcher Geräte Hinweise darüber geben, wie Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer durch Anbaugeräte soweit wie eben möglich vermieden werden können.

- 1 Anbaugeräte im Sinne dieses Merkblatts sind auswechselbare Zubehörteile - u.a. auch Gitterräder - für Zugmaschinen oder für in der Land- oder Forstwirtschaft verwendete Sonderfahrzeuge. Die Fahrzeuge bleiben auch bei Verwendung von Anbaugeräten Zugmaschinen oder land- oder forstwirtschaftliche (lof) Sonderfahrzeuge.
- 2 Das Merkblatt gilt auch für Anbaugeräte an lof Anhängern und für Behelfsladeflächen (im Dreipunktanbau aufgenommene Ladeflächen), die nur an lof Zugmaschinen zulässig sind¹⁾.

¹⁾ Eine Behelfsladefläche ist im Gegensatz zu einer Hilfsladefläche eine Einrichtung, die nur vorübergehend zum Transport von Gütern an eine lof Zugmaschine gebaut wird.

- 3 Anbaugeräte sind dazu bestimmt, mit Hilfe des Fahrzeugs Arbeiten auszuführen; ein Austausch der Anbaugeräte für verschiedenartige Arbeiten ist möglich. Ihr Gewicht wird während des Transports auf der Straße im wesentlichen vom Fahrzeug getragen. Anbaugeräte können Front-, Zwischenachs-, Aufbau-, Heck- oder Seitengeräte sein. Heckanbaugeräte dürfen mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sein.

- 4 Im einzelnen ist zu beachten:

- 4.1 Zulassung und Betriebserlaubnis (§§ 18 und 19 Abs. 2 StVZO)

Anbaugeräte unterliegen nicht den Vorschriften über die Zulassungs- und Betriebserlaubnispflicht. Da sie auswechselbares Zubehör sind, ist bei ihrem Anbau keine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erforderlich.

- 4.2 Bauartgenehmigung und Prüfzeichen für Fahrzeugteile (§ 22 a StVZO)

Für Anbaugeräte besteht keine Bauartgenehmigungspflicht. Das gilt auch für die Verbindungseinrichtungen an Anbaugeräten, die an lof Zugmaschinen angebracht werden. Anhängerkupplungen an Anbaugeräten. Müssen DIN 11 025, Ausgabe Mai 1980, oder DIN

11 029, Ausgabe April 1989, entsprechen. Selbsttätige Anhängerkupplungen sind nicht erforderlich.

4.3 Angaben über das Leergewicht (§27 Abs. 1 StVZO)

Eine Änderung der Leergewichts-Angabe ist nur erforderlich, wenn Teile zum ständigen Verbleib am Fahrzeug angebaut werden, die dem leichten An- und Abbau des Geräts dienen (z.B. Anbau-Einrichtung für Frontlader), und wenn dadurch das eingetragene Leergewicht des Fahrzeugs überschritten wird.

4.4 Überwachung (§ 29 StVZO)

Anbaugeräte unterliegen nicht der Überwachungspflicht.

4.5 Beschaffenheit (§ 30 StVZO)

Anbaugeräte müssen so gebaut, beschaffen und so am Fahrzeug angebracht sein, daß ihr verkehrsbüblicher Betrieb weder die Fahrzeuginsassen noch andere Verkehrsteilnehmer schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt, und daß bei Unfällen Ausmaß und Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben. Dies gilt auch für ständig am Fahrzeug angebrachte Teile von Anbaugeräten.

Behelfsladeflächen müssen so gebaut sein, daß sie die vorgesehene Belastung sicher tragen können (s. auch Abschnitt 4.11).

Kippeinrichtungen, Hub- und sonstige Arbeitsgeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen oder Herabfallen bzw. unbeabsichtigte Lageveränderung gesichert sein (s. Verkehrsblatt-Veröffentlichung „Sicherung von Kippeinrichtungen sowie von Hub- und sonstigen Arbeitsgeräten an Straßenfahrzeugen“, VkB 1978, S. 25).

4.6 Verantwortung für den Betrieb (§ 31 Abs. 2 StVZO und § 23 StVO)

Die Vorschriften über die Verantwortung des Fahrzeugführers und des Halters für den Betrieb der Fahrzeuge gelten auch für das Mitführen von Anbaugeräten.

4.7 Abmessungen (§ 32 Abs. 1 StVZO) und Fahrer-Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO)

4.7.1 Beim Anbringen von Anbaugeräten sind die Vorschriften über die zulässigen Abmessungen zu beachten.

4.7.2 Werden die nach § 32 StVZO höchstzulässigen Abmessungen überschritten, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO durch die nach Landesrecht zuständige Behörde sowie die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Jedoch kann die zuständige Behörde zugleich mit der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO eine allgemeine Erlaubnis für die Überschreitung der nach §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen und Gewichte erteilen (VwV-StVO, VII Nr. 6 zu § 29 Abs. 3 StVO). Die Genehmigung ist in der Regel an Auflagen gebunden.

4.7.3 Der Abstand zwischen der senkrechten Querebenen, die das Vorderende des Frontanbaugeräts und die Mitte des Lenkrades - bei Fahrzeugen ohne Lenkrad die Mitte des in Mittelstellung befindlichen Führersitzes - berühren, darf nicht mehr als 3.5 m betragen. Wird dieses Maß in Einzelfällen überschritten, muß durch geeignete betriebliche Maßnahmen die an Hofausfahrten, Straßeneinmündungen und -kreuzungen auftretende Sichtfeld-einschränkung gegebenenfalls ausgeglichen werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, daß eine Begleitperson dem Fahrzeugführer die für das sichere Führen erforderlichen Hinweise gibt.

4.8 Verkehrsgefährdende Fahrzeugteile (§ 32 Abs. 3 StVZO)

Kein Teil darf so über das Fahrzeug hinausragen, daß es den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet; besonders dürfen Teile bei Unfällen den Schaden nicht vergrößern. Soweit sich das Hinausragen der Teile nicht vermeiden läßt, sind sie abzudecken. Ist dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, so sind sie durch Tafeln oder Folien kenntlich zu machen

(s. Beispielkatalog über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft, VkB1 1985, S. 436 ff.).

Teile, die in einer Höhe von mehr als 2 m über der Fahrbahn angebracht sind, gelten nicht als verkehrsgefährdend.

4.9 Achslast und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)

Durch den Anbau von Geräten dürfen die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten werden; nach Zustimmung des Fahrzeugherstellers kann ggf. durch die Zulassungsstelle nach positiver Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr eine Erhöhung der zulässigen Achslasten und/oder des zulässigen Gesamtgewichtes erfolgen; vgl. 4.7.3.

4.10 Einrichtungen zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen (§ 35 b StVZO)

Anbaugeräte dürfen die sichere Führung des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.

Das Dreipunktgestänge ist bei Transportfahrt gegen Seitenbewegung festzulegen.

Für den Fahrzeugführer muß ein ausreichendes Sichtfeld vorhanden sein; ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich. Diese ist im allgemeinen mit Auflagen verbunden; vgl. 4.7.3.

4.11 Lenkeinrichtungen (§ 38 StVZO)

Auch nach Anbringung von Anbaugeräten muß eine leichte und sichere Lenkbarkeit gewährleistet bleiben. Dabei hat der Fahrzeugführer darauf zu achten, daß je nach Beschaffenheit und Steigung die Fahrbahn die zum sicheren Lenken erforderliche Belastung der gelenkten Achse vorhanden ist. Bei angebautem Gerät oder voll ausgelasteter Behelfsladefläche gilt die gelenkte Achse als ausreichend belastet, wenn die von ihr übertragene Last noch mindestens 20% des Fahrzeug-Leergewichts beträgt.

4.12 Bremsen (§ 41 StVZO)

Beim Betrieb von Fahrzeugen mit Anbaugeräten ist unter allen Fahrbahnverhältnissen auf eine genügende Belastung der gebremsten Achse(n) zu achten. Die für diese Fahrzeuge vorgeschriebenen Bremswirkungen müssen auch mit Anbaugerät erreicht werden.

4.13 Anhängelast hinter Heckanbaugeräten (§ 42 StVZO)

Das Mitführen von Anhängern hinter einer mit einer Behelfsladefläche versehenen Zugmaschine ist nicht zulässig.

Das Mitführen von Anhängern hinter Anbaugeräten ist nur vertretbar unter nachstehenden Voraussetzungen, die auf einem vom Gerätehersteller am Anbaugerät anzubringenden Schild wie folgt angegeben sein müssen:

“Zur Beachtung:

- a) Die Fahrgeschwindigkeit mit Anhänger darf 25 km/h nicht überschreiten.
 - b) Der Anhänger muß eine Auflaufbremse oder eine Bremsanlage haben, die vom Führer des ziehenden Fahrzeugs betätigt werden kann.
 - c) Das Mitführen eines Anhängers mit Stützlast am Anbaugerät ist nur zulässig, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers das Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt und die Stützlast des Anhängers vom Anbaugerät mit einem oder mehreren Stützrädern so auf die Fahrbahn übertragen wird, daß sich das Zugfahrzeug sicher lenken und bremsen läßt.
 - d) Ein mehrachsiger Anhänger ohne Stützlast darf am Anbaugerät mitgeführt werden, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als das 1,25fache des zulässigen Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs, jedoch höchstens 5 t beträgt.“
-

- 4.14 Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 4.14.1 Bei der Anhängerkupplung eines Heckanbaugerätes ist zu beachten:
- 4.14.1.1 Die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Stützlast des Anhängers darf höchstens 400 kg betragen. Der Schwerpunkt des Anbaugerätes darf nicht weiter als 600 mm von den Enden der unteren Lenker des Dreipunktanbaus (DIN 9674, Ausgabe November 1975) oder von der Ackerschiene entfernt sein.
- 4.14.1.2 In der Transportstellung muß die Anhängerkupplung in der Mittellinie der Fahrzeugspur so hoch über der Fahrbahn angeordnet sein, daß die Zugöse des Anhängers etwa parallel zur Fahrbahn liegt.
- 4.14.1.3 Die Höhen- und Seit.“be“eglichkeit der Anhängerkupplung des Anbaugeräts darf in Transportstellung nicht mehr als 10 mm in jeder Richtung betragen.
- 4.14.2 An Behelfsladeflächen darf keine Anhängerkupplung angebracht“e,den.
- 4.15 Lichttechnische Einrichtungen und Kenntlichmachung (§§ 49 a bis 54 StVZO)
- 4.15.1 Die für das Fahrzeug vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen dürfen durch Anbaugeräte nicht verdeckt werden, andernfalls sind sie zu wiederholen. Die zu Mederhoienden Einrichtungen dürfen auf Leuchenträgern entsprechend 4.15.3.4 angebracht sein. Beim Verkehr auf öffentlichen Straßen müssen alle Einrichtungen ständig betriebsfertig sein.
- 4.15.2 Werden Scheinwerfer durch Frontanbaugeräte verdeckt und deshalb wiederholt, so darf jeweils nur ein Scheinwerferpaar eingeschaltet sein. Für die Anbringung des zweiten Scheinwerferpaares ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO durch die z.ch Landesrecht zuständige Behörde erforderlich.
- 4.15.3 Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußersten Punkt der leuchtenden Flächen der Begrenzungs- der Schlußleuchten des Fahrzeugs hinausragen, müssen mit Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Rückstrahlern ausgerüstet sein (§ 53 b Abs. 1 StVZO).
- 4.15.3.1 Diese Leuchten und die Rückstrahler dürfen mit ihrem äußersten Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts entfernt sein.
- 4.15.3.2 Bei Leuchten darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht mehr als 1500 mm, bei Rückstrahlern nicht mehr als 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Ist wegen der Bauart des Anbaugeräts eine solche Anbringung der Rückstrahler nicht möglich, sind 2 zusätzliche Rückstrahler erforderlich, wobei ein Paar Rückstrahler so niedrig wie möglich und nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und das andere Paar möglichst weit auseinander und höchstens 900 mm über der Fahrbahn angebracht sein müssen.
- 4.15.3.3 Die Leuchten und Rückstrahler dürfen - soweit notwendig - rechts und links unterschiedliche Abstände zum Geräteheck haben.
- 4.15.3.4 Sie dürfen auf Leuchenträgern angebracht sein. Die Leuchenträger dürfen aus 2 oder wenn die Bauart des Gerätes es erfordert aus 3 Einheiten bestehen, wenn diese Einheiten und die Halterungen an den Fahrzeugen (z. B. nach DIN 11 027, Ausgabe Dezember 1974) s. beschaffen sind, daß eine unsachgemäße Anbringung nicht möglich ist.
- 4.15.3.5 Sie dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung notwendig ist (§ 17 Abs. 1 StVO), abgenommen sein.
- 4.15.4 Anbaugeräte, deren äußerstes Ende mehr als 1000 mm über die Schlußleuchten des Fahrzeugs nach hinten hinausragt, müssen mit einer Schlußleuchte und einem Rückstrahler (§ 53 b Abs. 2 StVZO) ausgerüstet sein. Schlußleuchte und Rückstrahler müssen möglichst in

der Fahrzeuglängsmittlebene angebracht sein. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Schlußleuchte darf nicht mehr als 1500 mm und der des Rückstrahlers nicht mehr als 900 mm über der Fahrbahn entfernt sein. Schlußleuchte und Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1 StVO), abgenommen sein.

- 4.15.5 Anbaugeräte nach 4.15.3 müssen ständig nach vorn und hinten, Anbaugeräte nach 4.15.4 müssen ständig nach hinten durch Park-Warntafeln oder durch 423 mm x 423 mm große retroreflektierende Tafeln nach DIN 11 030, Ausgabe Februar 1976, kenntlich gemacht werden. Diese Tafeln, deren Streifen nach außen und nach unten verlaufen müssen, brauchen nicht fest (nicht dauerhaft) am Anbaugerät angebracht zu sein. Vorhandene Tafeln, Folien oder Anstriche von mindestens 300 mm x 600 mm nach der bis zum 1. Juli 1988 geltenden Fassung des § 53b Abs. 2 dürfen noch bis zum 1. Januar 1994 verwendet werden.
- 4.15.6 Die Anbringung von Leuchten auf Park-Warntafeln und Tafeln nach DIN 11 030 ist zulässig unter folgenden Bedingungen:
- 4.15.6.1 Die auf der Tafel verdeckte Fläche darf nicht größer als 150 cm² sein. Dabei darf die größte Ausdehnung der verdeckten Fläche nicht mehr als 160 mm betragen.
- 4.15.6.2 Leuchten dürfen nur oben, in der Mitte oder unten symmetrisch auf der senkrechten Mittellinie der Tafel angebracht sein.
- 4.16 Amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO)
- Durch Anbaugeräte dürfen die amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs nicht verdeckt werden, anderenfalls sind sie zu wiederholen.
-



AMAZONEN-WERKE H.DREYER GmbH & Co. KG

D-49202 Hasbergen-Gaste
Tel.: Hasbergen (0 54 05) *501-0
Telefax: (0 54 05) 50 11 47

D-27794 Hude/Oldbg.
Tel.: Hude (0 44 08) *927-0
Telefax: (0 44 08) 92 73 99

AMAZONE-Machines Agricoles S.A.
F- 57602 Forbach/France . rue de la Verrerie
Tél.: (0033) 38 78 46 57 0
Fax: (0033) 38 78 46 57 1

<http://www.amazone.de>

email: amazone@amazone.de